

SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif H 2019 – 2026

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 28. September 2018 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 18. Oktober 2018.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 24. Oktober 2018.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66 Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32 Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

A. Kundenkreis

- Dieser Tarif richtet sich an die Inhaber und Pächter von Gastgewerbebetrieben. Sie werden nachstehend «Kunden» genannt.
- 2 Gastgewerbebetriebe sind auf die Dauer angelegte und öffentlich zugängliche Betriebe, deren Inhaber persönlich oder mit eigens dafür eingesetztem Personal Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gegen Entgelt anbieten und die dafür Einrichtungen wie Tische, Stühle, Bartheke etc. zur Verfügung stellen.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.
- 4 Es handelt sich dabei um Anlässe, an denen
 - Musik durch Musiker und Sänger (live oder playback) aufgeführt wird. Als Musiker gelten auch Dirigenten sowie selber musizierende Wirte
 - Musik ab Ton- bzw. Tonbildträger (z. B. durch Disc-Jockeys) aufgeführt wird
 - Musik zur Begleitung von Shows und Attraktionen (Artisten, Tänzerinnen etc.) aufgeführt wird.

C. Ausnahmen

- 5 Der Tarif bezieht sich nicht auf
 - Konzerte und andere Anlässe im Sinne des Gemeinsamen Tarifs K
 - Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes (Gemeinsamer Tarif Hb)
 - das Aufführen von Musik durch Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
 - Musiknutzung zur Hintergrund-Unterhaltung mittels Ton- und Tonbildträgern oder Wahrnehmbarmachen von Sendungen (Gemeinsamer Tarif 3a)
 - das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VI / VN).
- Hinsichtlich des Aufführens von Tonbildträgern bleiben die Urheberrechte anderer Urheber (Regisseure, Drehbuchautoren) vorbehalten.
- 7 Hinsichtlich des Überspielens von Tonträgern und Tonbildträgern bleiben die Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller vorbehalten.

D. Repertoires und Verwendung von Musik bzw. Ton-/ Tonbildträgern

a) Urheberrechte an Musik

- 8 Der Tarif bezieht sich auf die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nichttheatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «Musik», wo nichts anderes vermerkt ist).
- 9 Für Aufführungen gemäss diesem Tarif kann der Kunde Musik auf eigene Tonträger aufnehmen. Diese Tonträger dürfen nur an den Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

b) Verwandte Schutzrechte

10 Der Tarif bezieht sich auf Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM.

c) Vorbehalte

- 11 SUISA verfügt nur über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber bleiben vorbehalten.
- 12 SWISSPERFORM verfügt nicht über
 - die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
 - die Aufführungsrechte der Künstler und Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

E. Gemeinsamer Tarif

13 SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

F. Vergütung

a) Berechnungsbasis

- 14 Bei der Berechnung der Vergütung wird auf folgende Parameter abgestellt:
 - Eintrittspreis oder sonstige Entgelte (z. B. aus dem Verkauf von Tanzbändeln), durch deren Zahlung die Besucher Zutritt zur Veranstaltung erhalten (nachfolgend: Eintrittspreis),
 - Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk (nachfolgend: Getränkepreis); werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, so gilt der Preis für das billigste nichtalkoholische Getränk,
 - Anzahl an einem Tag anwesende Personen (nachfolgend: Personen).

b) Berechnung

15 Pro Tag und pro Anlass wird die Vergütung als Prozentsatz aus

(Eintrittspreis + Getränkepreis) x Personen

berechnet.

Dabei wird die Summe aus Eintrittspreis und Getränk auf den nächsten vollen Frankenbetrag aufgerundet; es gilt ein Mindestbetrag von CHF 6.00. Die Anzahl anwesende Personen wird auf die nächste glatt durch 10 teilbare Zahl aufgerundet.

- 16 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik 3.8 %.
- 17 Bei Musikaufführungen mittels Ton- oder Tonbildträgen beträgt der Prozentsatz für verwandte Schutzrechte 1.14 %.
- Unter www.suisa.ch stehen Tabellen zum Abruf bereit, aus denen die entsprechenden Vergütungsbeträge für Anlässe mit einer Summe aus Eintrittspreis oder sonstigem Entgelt und Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk bis CHF 35.00 oder mit einer Besucherzahl bis 400 Personen hervorgehen. Diese Tabellen können auch beim Kundendienst der SUISA bezogen werden. Ebenfalls beim Kundendienst der SUISA können die Vergütungsbeträge für Anlässe mit einer Summe aus Eintrittspreis oder sonstigem Entgelt und Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk über CHF 35.00 oder mit einer Besucherzahl über 400 Personen bezogen werden.

c) Mindestvergütung

19 Die Vergütung beträgt pro Erlaubnis mindestens CHF 30.00 für Urheberrechte und CHF 10.00 für verwandte Schutzrechte.

d) Steuern

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

e) Ermässigungen

Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 5 %.

Sie erhalten eine zusätzliche Ermässigung je nach Anzahl der jährlich an den durchgeführten Anlässen anwesenden Personen. Diese Ermässigung beträgt 0.0008 % pro Person, maximal jedoch 20 %.

Kunden, die nachweislich Mitglied eines schweizerischen Verbandes von Nutzern im Sinne dieses Tarifs sind und die mit der SUISA für alle ihre Veranstaltungen einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung von 10 %, wenn dieser Verband die SUISA in ihren Aufgaben unterstützt.

Die Unterstützung des Verbandes muss umfassen:

- die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUISA zu melden
- die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUISA gegenüber den Verbandsmitgliedern
- auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUISA.

Die Verbandsmitgliedschaft muss vom Kunden unaufgefordert jährlich mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Alternativ kann auch der Verband den Nachweis erbringen durch die regelmässige, mindestens jährliche Zustellung einer Mitgliederliste mit Namen und Anschrift der einzelnen Betriebe an die SUISA. Ohne Nachweis wird dem Kunden der Rabatt nicht eingeräumt.

f) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 23 Die Vergütung wird verdoppelt
 - wenn Musik ohne Erlaubnis der SUISA verwendet wird
 - wenn der Kunde keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
- Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

G. Abrechnung

- Der Kunde gibt der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.
- Die SUISA kann zur Prüfung Belege (insbesondere unterschriftliche Bestätigungen) oder nach Voranmeldung und während der Arbeitszeit Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.
- Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

H. Zahlungen

- Die Vergütungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen sowie entsprechend der dort genannten Bedingungen zu bezahlen. Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Vergütungen 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 29 Die SUISA kann Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung verlangen.

I. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Ton- und Tonbildträger

- Die Kunden lassen durch die Musiker oder Disc-Jockeys Verzeichnisse der verwendeten Musik führen, wenn sie Musiker oder Disc-Jockeys für mehr als 3 Veranstaltungen engagieren.
- Die Kunden übergeben der SUISA diese Verzeichnisse innert 30 Tagen nach der Veranstaltung (oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen). Die Verzeichnisse der verwendeten Musik enthalten Angaben über
 - Titel
 - Komponisten
 - bei der Verwendung von Tonträgern zusätzlich:
 - Name des Interpreten
 - Label und Katalog-Nummer
 - bei der Verwendung von Tonbildträgern:
 - Originaltitel
 - Name und Adresse des Produzenten oder Eigentümers
 - Label und Katalog-Nummer

Die SUISA stellt entsprechende Verzeichnis-Formulare unentgeltlich zur Verfügung.

- 32 Die SUISA verzichtet auf diese Verzeichnisse
 - für Orchester, die einen entsprechenden Ausweis der SUISA besitzen
 - für Blasmusiken, Chöre, Instrumentalvereinigungen und Jodlerklubs
 - gemäss allfälligen weiteren Bestimmungen der Erlaubnis.
- 33 Sie verzichtet ferner auf diese Verzeichnisse, wenn Orchester oder Disc-Jockeys auftreten, welche der SUISA ihr Repertoire in glaubwürdiger Weise direkt melden.
- Werden die Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.00 pro Anlass verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.
- Kunden, die die Installation eines elektronischen Systems zur Erkennung der aufgeführten Musik in ihrem Betrieb zulassen, sind von der Pflicht zur Einreichung der Verzeichnisse gemäss Ziffern 30 und 31 für Veranstaltungen, bei denen Musik ab Tonträgern aufgeführt wird, befreit. Die Installation des Systems dient der Verteilung der Einnahmen, sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten werden von SUISA getragen. Für Kunden, die der Installation eines solchen Systems in ihrem Betrieb widersprechen, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffern 30 und 31 unverändert für alle im Betrieb durchgeführten Veranstaltungen.

J. Gültigkeitsdauer

- Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 gültig. Er verlängert sich automatisch um je ein weiteres Jahr bis längstens 31. Dezember 2028, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission nicht aus.
- 37 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.